

Die Stadt Bad Driburg informiert

Die Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Bad Driburg sind auch auf der Internetseite www.bad-driburg.de veröffentlicht.

Donnerstag, 6. Juni 2019



Amtliche Bekanntmachungen



Haushaltssatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Bad Driburg, Brakel, Nieheim und Steinheim für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 19.03.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Volkshochschul-Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im Gesamtergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf **890.456 €**
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **890.456 €**

im Gesamtfinanzhaushalt mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **873.976 €**
Gesamtbetrag der Auszahlungen laufender Verwaltungstätigkeit auf **866.157 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **0 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf **18.493 €** festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Aufgrund des Ergebnisses der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 ist keine Ausgleichsrücklage vorhanden.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Verbandsumlage wird auf 286.826,00 € festgesetzt. Sie ist von den verbandsangehörigen Städten gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 der Verbandssatzung wie folgt aufzubringen:

- die 1. Hälfte von 143.413,00 € nach der Einwohnerzahl,
- die 2. Hälfte von 143.413,00 € nach den durchgeführten Lehrveranstaltungen.

Die Verbandsumlage wird zur Zahlung wie folgt fällig:

50 v.H. des auf die jeweilige Verbandsstadt entfallenden Abschlagsbetrages zum 01.01.2019, die weiteren 50 v.H. zum 01.07.2019.

§ 7

Haushaltsicherungskonzept entfällt.

§ 8

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 8 Abs. 1 GkG i.V.m. § 83 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mindestens 12.000 € betragen.

Alle übrigen überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 3.500 € betragen.

Erhebliche überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Über die Leistung von nicht erheblichen überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Verbandsvorsteher.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen fallen unabhängig von der Größenordnung in die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers.

§ 9

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionen wird auf **1.000 €** festgesetzt.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 18 GkG i.V.m. § 79 Abs. 5 Satz 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Höxter als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 08.04.2019, angezeigt worden.

Die in § 6 der Haushaltssatzung festgesetzte Verbandsumlage wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Höxter als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 25.4.2019, Az: 65.30.08.01, genehmigt.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Satzung wäre nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- der Verbandsvorsteher hätte den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel wäre gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und die dabei verletzte Formvorschrift und die gerügte Tatsache bezeichnet worden, aus der sich der Mangel ergibt.

Nieheim, den 15. 5. 2019

Rainer Vidal

Vorsitzender der Verbandsversammlung



Änderung der Satzung des VHS-Zweckverbandes Bad Driburg, Brakel, Nieheim, Steinheim

Die Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Bad Driburg, Brakel, Nieheim und Steinheim hat in der Sitzung am 19.03.2019 folgende Änderung in der Satzung beschlossen:

§ 6 Verbandsversammlung

(2) Auf die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters (**§ 15 Abs. 4 GkG NRW**) findet § 50 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Anwendung sowie § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung.

§ 7 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:
- a) Bestellung des Verbandsvorstehers und seines Vertreters
 - b) allgemeine Richtlinien über die Arbeit der VHS
 - c) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan
 - d) Personalangelegenheiten, sofern der Verbandsvorsteher die Entscheidung durch den Verband eingefordert oder diese informieren möchte. Die Verbandsversammlung kann sich jederzeit Informationen über die Personalangelegenheiten und -entscheidungen einholen.
 - e) Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers
 - f) Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
 - g) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen
 - h) den Erlass und die Änderung von Satzungen und Benutzungsordnungen sowie der Honorar-, Gebühren- und Entgeltordnung
 - i) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder
 - j) den Weiterbildungsentwicklungsplan
 - k) die Auflösung des Zweckverbandes
 - l) die Wahl der Mitglieder des Fachausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses.

§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung und Bekanntmachungsform

(3) Für die Beschlussfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49 Abs. 1, 50 GO NRW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 Verbandsvorsteher

Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer der Amtsperiode der Verbandsversammlung von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder gewählt; er darf der Verbandsversammlung nicht angehören. Der Verbandsvorsteher wird von



seinem allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten. Auf die Wahl findet § 16 Abs. 1 GkG sowie § 8 Abs. 3 der Verbandssatzung entsprechende Anwendung.

§ 23 Deckung des Sachbedarfs

(3) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmergebühren und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die Umlage bemisst sich zur Hälfte nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder, zur anderen Hälfte nach dem Verhältnis der im Bereich der einzelnen Verbandsmitglieder durchgeführten Lehrveranstaltungen. Als maßgeblich gelten die vom Statistischen Landesamt ermittelten und den Finanzzuweisungen an die Städte im betreffenden Haushaltsjahr zugrundeliegenden Einwohnerzahlen.

Die Verpflichtung zur Umlage bezieht sich auch auf die bisherigen und zukünftigen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen des VHS-Zweckverbandes. Die Verbandsmitglieder erkennen mit Schreiben vom Juli 2009 im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 an, dass diesbezügliche betraglich unbestimmte Forderungen des VHS-Zweckverbandes gegen die Verbandsmitglieder bestehen.

§ 23 a Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen gelten die für die Gemeinden maßgebenden Vorschriften gemäß GO NRW, GkG NRW und NKF Einführungsgesetz NRW in der jeweils gültigen Fassung. Letzteres seit Einführung des NKF im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009.

§ 23 b Rechnungsprüfungsausschuss

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss mit allen Unterlagen dahingehend, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind.

In die Prüfung sind die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände einzubeziehen.

Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes erwecken.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung einen Prüfungsbericht zu erstellen. Der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen.

§ 24 Auseinandersetzung

(2) Die hauptamtlich tätigen Angestellten, Beamten sowie Vorsorgeempfänger werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliedszahlen in der Verbandsversammlung übernommen. Die Vorschriften des § 128 BRRG in Verbindung mit § 132 BRRG sowie § 613a BGB gelten entsprechend.

(3) Die Trägerkommunen des Zweckverbandes verpflichten sich zur Übernahme der bisherigen und zukünftigen Pensions- und Beihilfeverpflichtungen des Zweckverbandes. Diese Verpflichtung gilt auch über die in Abs 1 genannte Auseinandersetzung hinaus.

§ 25 Geltung der gesetzlichen Vorschriften

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die sich u.a. ergeben aus folgenden Gesetzen:

1. Weiterbildungsgesetz NRW, Gemeindeordnung NRW, Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW, Landesbeamtengesetz, Personalvertretungsgesetz NRW, NKF Einführungsgesetz NRW, Bundesdatenschutzgesetz, Umsatzsteuergesetz (UStG).

Bekanntmachungsanordnung der 6. Änderungssatzung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der 6. Änderung der Verbandssatzung vom 19.03.2019 wird diese zum 01.01.2019 in Kraft treten und die bisherige damit aufgehoben.

Die vollständige Satzung in ihrer aktuell gültigen Fassung ist einzusehen auf der Internetseite bis zum 15.7.2019 unter dem Link

<https://www.vhs-driburg.de/service/downloads/>

Vorstehende Satzung wird gem. § 7Abs. 4 GO NRW i.V.m. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.8.1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 5.8.2009 (GV. NRW S. 442 ber.481) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlte oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- die Satzung wäre nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden der Vorstandsvorsteher hätte den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel wäre gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und die dabei verletzte Formvorschrift und die gerügte Tatsache bezeichnet worden, aus der sich der Mangel ergibt

Nieheim, den 15. 05. 2019

Rainer Vidal

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bad Driburg, 29.05.2019

**Einladung
9. Sitzung
Bezirksausschuss Herste
am Dienstag, dem 11.06.2019, 18:30 Uhr
Bürgerhaus Herste**

Tagesordnung:

- A Öffentliche Sitzung
- A.1 Vorstellung Projekt „Dorfladen Herste“ und Information über den aktuellen Planungsstand
- A.2 Verwendung Dorfbudget
- A.3 Anpassung der Friedhofssatzung für die Ortschaft Herste - Wiesengräber
- A.4 Verschiedenes
- A.5 Anfragen der Bürger

Der Vorsitzende

gez. Antonius Oeynhaus

Bad Driburg, 29.05.2019

**Einladung
38. Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses
am Mittwoch, dem 12.06.2019, 18:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses**

Tagesordnung:

- A Öffentliche Sitzung
- A.1 Übernahme einer Bürgerschaft für die Stadtwerke Bad Driburg GmbH
- A.2 Überplanmäßige Mittelbereitstellung Erneuerung Trinkwasserinstallation Hallenbad
- A.3 Erneuerung des Kunstrasenplatzes im Iburg-Stadion Bad Driburg
Freigabe des Haushaltsansatzes
- A.4 Benennung der Planstraße im Bebauungsplan Nr. 10, 1. Änderung in der Ortschaft Dringenberg
- A.5 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Driburg vom 27.11.2017
- A.6 Westfriedhof Bad Driburg
Umbau der Friedhofskapelle
- A.7 Mitteilungen der Verwaltung

Der Bürgermeister
gez. Burkhard Deppe

Bad Driburg, 29.05.2019

**Einladung
58. Sitzung
des Stadtrates
am Montag, dem 17.06.2019, 18:00 Uhr
im Sitzungssaal des Rathauses**

Tagesordnung:

- A Öffentliche Sitzung
- A.1 Information über die Klimakampagne OstWestfalenLippe
(Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.05.2019)
- A.2 Übernahme einer Bürgerschaft für die Stadtwerke Bad Driburg GmbH
- A.3 Überplanmäßige Mittelbereitstellung Erneuerung
Trinkwasserinstallation Hallenbad
- A.4 Erneuerung des Kunstrasenplatzes im Iburg-Stadion Bad Driburg

Die Stadt Bad Driburg informiert

Die Amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Bad Driburg sind auch auf der Internetseite www.bad-driburg.de veröffentlicht.

Donnerstag, 6. Juni 2019



- Freigabe des Haushaltsansatzes
- A.5 1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Driburg vom 27.11.2017
- A.6 3. Änderung des Bebauungsplanes Bad Driburg Nr. 10d für das Grundstück der geplanten Kindertagesstätte an der Georg-Nave-Straße
- Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren
 - Satzungsbeschluss
- A.7 Erlebniswald am Steinberg
Vorstellung der Potenzial- und Entwicklungsstudie
- A.8 Sozialraumanalyse für die Südoststadt
Aufnahme des Projektes in das ISEK
- A.9 Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Gesamtschule
(Antrag der CDU-Fraktion vom 14.02.2019)
- A.10 Öffnung des Hellweges für Radfahrer
(Antrag der CDU-Fraktion vom 20.05.2019)
- A.11 Verabschiedung des Stadtheimatpflegers
- A.12 Mitteilungen der Verwaltung
- A.13 Anfragen der Bürger
- B Nichtöffentliche Sitzung**

**Der Bürgermeister
gez. Burkhard Deppe**

Bad Driburg, 29.05.2019

Einladung 7. Sitzung

**Bezirksausschuss Alhausen
am Donnerstag, dem 27.06.2019, 19:00 Uhr
Gaststätte Dreizehnlinden**

Vor der Sitzung trifft sich der Bezirksausschuss um 18.30 Uhr auf der Steinbrücke (K9, Höhe Haus-Nr. 16- f. TOP A 5), anschließend erfolgt eine kurze Besichtigung des Friedhofes (. TOP A 6)

Tagesordnung:

A Öffentliche Sitzung

- A.1 Vorstellung des Konzeptes eines Dorfplatzes

- A.2 Vorstellung des Geschäftsführers der Bad Driburger Touristik GmbH,
Herrn Daniel Winkler
- A.3 Rückblick auf die letzte Sitzung
- A.4 Jahresbudget 2019 - Verwendung der Mittel
- A.5 Verkehrssituation am Ortseingang - Bereich Steinbrücke K 9
- A.6 Herrichtung von Wiesengräbern
- A.7 Anfragen der Bürger
- A.8 Verschiedenes

**Der Vorsitzende
gez. Franz Hölscher**

Mitteilungen der Verwaltung

Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung

Ein Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung findet am 13.06.2019 und 27.06.2019 im Rathaus der Stadt Bad Driburg in der Zeit von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr statt.

Für die Versicherten ist es eine gute Gelegenheit, sich über ihr persönliches Versicherungsverhältnis und Rentenkonto informieren zu lassen und evtl. bestehende Versicherungslücken zu schließen.

Auf Grund der großen Nachfrage können Beratungen nur nach vorheriger Terminabsprache durchgeführt werden. Diese Termine können Sie telefonisch unter 05253/88-1505 oder 05253/88-1507 erfragen. Hierzu halten Sie bitte Ihre Rentenversicherungsnummer und Personalien bereit. Ein Beratungstermin dauert in der Regel 15 Minuten.

Zu dieser kostenlosen Information und Beratung sind der Personalausweis und die Rentenversicherungsunterlagen mitzubringen. Sollten Angehörige beauftragt werden, müssen diese eine Vollmacht des/der Versicherten und ihren eigenen Personalausweis vorlegen.

Stadt Bad Driburg

**Der Bürgermeister
-Amt für Soziales-**